

N II 1 – (70301/10-4)

Bonn, 01.12.2016

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom [...]

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Diese betreffen die Einrichtung des Biotopverbunds nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Bundesländer, eine Ergänzung der Zielbestimmung der Naturparke nach § 27 BNatSchG, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, den Schutz von Hecken nach § 39 BNatSchG, eine Anpassung des § 44 Absatz 5 an Anforderungen der Rechtsprechung, eine Klarstellung der Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die Einführung einer Vorschrift zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandssockels - § 56a BNatSchG neu - sowie eine Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Meeresgebieten in der AWZ in § 57 BNatSchG.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für Bürgerinnen und Bürger bzw. die Wirtschaft:

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die öffentliche Verwaltung:

Durch die Einfügung des § 56a BNatSchG wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Bundesamt für Naturschutz in Höhe von jährlich ca. 359.000 Euro erwartet. Der laufende Personalaufwand wird mit insgesamt 30 Personenmonaten im höheren Dienst und 18 Personenmonaten im gehobenen Dienst geschätzt. Hinzu treten 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 2,5 Stellen des höheren und 1,5 Stellen gehobenen Dienstes im BfN und zu einem einmaligen laubahnübergreifenden Mehrbedarf von 13 Personenmonaten. Auch im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist von einem geschätzten dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes auszugehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten.

Bonn, 01.12.2016

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch ...
[zu ergänzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2025 aufgebaut.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Felsenbildungen,“ die Wörter „Höhlen sowie naturnahe Stollen,“ eingefügt.

- b. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“

4. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen“ durch die Wörter „ , auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“ ersetzt.

5. § 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

6. In § 45 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.

7. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedürfen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme

1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und

2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.

(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden nach ihrer zustimmungsgemäßen Durchführung verbindlich in einem Ökokonto festgestellt. Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn sie

1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.“

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter“ und nach dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 sind die folgenden Maßgaben zu beachten:“

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.“

5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.“

9. In § 69 Absatz 3 Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 4, 5, 6, 7 und 8 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz passt das Bundesnaturschutzgesetz an aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen an.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf betrifft verschiedene Bereiche des Bundesnaturschutzgesetzes. In dem § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ wird eine Frist eingefügt, bis zu der der länderübergreifende Biotopverbund eingerichtet werden soll. In § 27 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Ziele der Schutzgebietskategorie des Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung erweitert. In § 30 „Gesetzlich geschützte Biotope“ werden Höhlen und naturnahe Stollen als zusätzliches Biotop aufgenommen. In § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird der bestehende Schutz von Hecken dahingehend ergänzt, dass – unter den sonstigen Voraussetzungen – neben dem Abschneiden und auf den Stock setzen auch ein sonstiges Beseitigen ausdrücklich verboten wird. In § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ wird eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich getroffen. In § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen auf Bundesbehörden ausgeweitet. Mit § 56a „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ wird die in § 16 bestehende Möglichkeit, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu bevorraten auf den Bereich der AWZ ausgeweitet. In § 57 „Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erweitert. Folgeänderungen ergeben sich in den Bußgeldvorschriften in § 69.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund macht von seiner konkurrierenden Zuständigkeit für den Naturschutz nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 29 Grundgesetz Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung von § 57 BNatSchG dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf passt Teile des deutschen Naturschutzrechts an aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen an und leistet hierdurch einen Beitrag zu seiner Stärkung. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die für den Bereich des Naturschutzes insbesondere durch die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) konkretisiert wird, deren Umsetzung durch den Entwurf befördert wird. Dies gilt insbesondere für die Regelung zu 1. betreffend den Biotopverbund (vgl. NBS, Aktionsfeld: C1 „Biotopverbund und Schutzgebietsnetze“, S. 62 ff.), die Regelung zu 3. betreffend den Schutz gefährdeter Biotoptypen (vgl. NBS, Konkrete Vision: B 1.1.3 „Vielfalt der Lebensräume“, S. 28 f.) und die Regelungen zu 7. und 8., die den Meeresnaturschutz unterstützen (vgl. hierzu NBS, Konkrete Vision: B 1.2.2 „Küsten und Meere“, S. 33 f.).

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und Stollen)

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Zwar betrifft der Regelungsvorschlag alle Bürgerinnen und Bürger als Adressaten des Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbots für Höhlen als gesetzliche Biotope. Hiermit ist allerdings weder ein zeitlicher noch ein Kostenaufwand verbunden. Das bloße Begehen von Höhlen bleibt im Rahmen der auch bisher schon geltenden Vorschriften erlaubt, da hierdurch in der Regel keine Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hervorgerufen werden.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Obwohl sich die Regelung ihrem Wortlaut nach auch an Privatpersonen richtet, sind Anträge auf Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in der AWZ in aller Regel nur von Unternehmen zu erwarten, die Offshore-Bauvorhaben durchführen. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist bei realitätsnaher Betrachtung schon aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und Stollen)

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Eine nennenswerte wirtschaftliche Nutzung von Höhlen ist trotz der bundesweit hohen Anzahl von ca. 12.300 registrierten Höhlen (Information: Höhlenforschungsgruppe Blaustein, Stand: Mai 2002, <http://www.hfgb.de/hkatast.html>) nach derzeitiger Kenntnis allenfalls in der Tourismus- und Freizeitbranche (Schauhöhlen, Höhlenwanderer) zu erkennen. Bundesweit werden ca. 53 Schauhöhlen betrieben¹. Solche Nutzungen werden durch den gesetzlichen Biotopschutz nicht generell ausgeschlossen, weil gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG nur die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist und auch das nur insoweit, als es sich noch um eine "natürliche oder naturnahe" Höhle handelt. Dies wird etwa bei ausgebauten, für Besucher professionell erschlossenen Höhlen oder Höhlenbereichen in aller Regel nicht der Fall sein. Als naturnah werden Biotope bezeichnet, die ohne gezielte Veränderung des Standortes oder ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden sind, nicht wesentlich vom Menschen verändert wurden und höchstens extensiv genutzt werden, sowie künstlich geschaffene Biotope, die nach ihrer Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurden und für den Standort typische Arten aufweisen.

Die Wirkung auf alle Sachverhalte einer potenziellen wirtschaftlichen Nutzung von Höhlen ist weiter deshalb von vornherein eingeschränkt, weil bereits § 39 Abs. 6 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März das Aufsuchen von Höhlen untersagt, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen und nicht touristisch erschlossen oder stark genutzt sind; diesem Schutzzweck (Fledermausschutz) dient auch die vorgeschlagene Änderung des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Konflikte des Höhlenschutzes mit baulichen Projekten der Wirtschaft, die im Zulassungsvorhaben die Beibringung von zusätzlichen Unterlagen oder Ausnahmeerteilungen erfordern könnten, dürften aufgrund der regelmäßig abgelegenen örtlichen Situation von geschützten Höhlen nur selten auftreten. Informationspflichten für die Wirtschaft sind mit der Ergänzung des im Übrigen unverändert bleibenden § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG nicht verbunden. Die – wenn überhaupt vorkommend – ganz vereinzelt denkbare Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG ist zu vernachlässigen.

¹ Verband der deutschen Höhlen und Karstforscher e.V., <http://www.vdhk.de/ueber-hoehlen/schau-hoehlen.html>, Stand 14.07.2016.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Regelung des § 56a BNatSchG begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere werden in der vorgeschlagenen Regelung keine neuen Kompensationspflichten für Vorhabenträger begründet. Diese richten sich unverändert nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 und 3 BNatSchG. Auch stellt die mögliche Einforderung von Gutachten gemäß § 56a Abs. 1 S. 2 BNatSchG keine zusätzliche Informationspflicht der Wirtschaft dar, weil entsprechende Angaben gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 BNatSchG auch im Rahmen der hergebrachten Arbeitsabläufe zu machen sind.

Darüber hinaus führt die Regelung in § 56a BNatSchG zu einer Erleichterung der Wirtschaft. Denn die Bevorratung vorgezogener Maßnahmen nach § 56a BNatSchG ermöglicht eine zeitliche und personelle Entkoppelung von Eingriff und Kompensation. Sie gewährt die Möglichkeit zur freiwilligen Bevorratung bzw. zum Ankauf von Kompensationsmaßnahmen. Über die Handelbarkeit von Maßnahmen und die vorgesehene Übertragbarkeit der Verantwortung erhalten die Unternehmen eine wirtschaftlich effiziente Möglichkeit der Auslagerung (Outsourcing) an eine vom Bundesamt für Naturschutz anerkannte juristische Person. Das Ausmaß der hierdurch bewirkten Erleichterung hängt davon ab, ob und wenn ja, in welchem Umfang die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Zu § 21 BNatSchG (Biotopverbund)

Die Vorschrift verursacht keinen Erfüllungsaufwand. Denn der darzustellende Erfüllungsaufwand erfasst nur den Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Vorschrift selbst entstehen. Die hier vorgeschlagene Regelung führt aber nicht dazu, dass die Bundesländer einen Biotopverbund einrichten müssen. Diese Pflicht besteht bereits auf der Grundlage des geltenden § 20 Absatz 1 BNatSchG. Die vorgeschlagene Regelung konkretisiert diese Pflicht und strukturiert hierdurch den Prozess der Einrichtung, schafft aber keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und Stollen)

Die geplante Aufnahme natürlicher und naturnaher Höhlen in den gesetzlichen Biotopschutz führt in der Verwaltung nicht zu erhöhten laufenden Aufwänden. Das biotopschutzrechtliche Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot bedarf keiner laufenden Vollzugsmaßnahmen. Vereinzelt in extrem geringfügigen Fallzahlen denkbare – wenn überhaupt vorkommende – zusätzliche Prüfungshandlungen in baulichen oder anlagentechnischen Zulassungsverfahren, bzw. Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sind zu vernachlässigen.

Auch mit Blick auf die Pflicht zur Führung eines Biotop-Registers (§ 30 Abs. 7 BNatSchG) folgt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestand an natürlichen und naturnahen Höhlen hinreichend bekannt ist. Auch mit Blick auf die ohnehin bestehenden Monitoring- und Berichtspflichten nach der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten, dass es zu nennenswerten und bezifferbaren Mehraufwänden kommen wird.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Regelung in § 56a BNatSchG führt zu einem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der auf jährlich ca. 404.000 Euro geschätzt wird. Hinzu kommen 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen.

Durch das in § 56a BNatSchG eröffnete freiwillige Verfahren entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der im für den Vollzug zuständigen Bundesamt für Naturschutz anfällt. Die Zustimmung zu sowie die Bevorratung und die Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die Anrechnung von bevorrateten Maßnahmen und die Anerkennung von juristischen Personen nach § 56a Abs. 3 BNatSchG sind für das zuständige Bundesamt für Naturschutz neue Aufgaben. Bisher waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für die AWZ im Gesetz nicht anwendungstauglich konkretisiert.

Die schriftliche Zustimmung zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 56a Abs. 1 BNatSchG) zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen erfordert insbesondere die regelmäßige Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Gutachten zur Beurteilung der Maßnahme, der Dokumentation des Ausgangszustandes sowie eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung.

Zudem ist die verbindliche Feststellung von Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der genehmigten und durchgeführten Maßnahmen und die Buchung im Ökokonto (§ 56a Abs. 2 BNatSchG) laufend sicherzustellen.

Schließlich ist als dritte Vorgabe die Anerkennung von zur Übernahme von Kompensationspflichten berechtigten juristischen Personen (§ 56a Abs. 3 BNatSchG) zu gewährleisten.

Unter Zugrundelegung einer geschätzten Fallzahl von jährlich ca. sieben Verfahren zur Zustimmung zu und Feststellung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von einer geschätzten mittleren Fallzahl von jährlich sechs Anträgen zur Anerkennung von zur Übernahme von Kompensationspflichten berechtigten juristischen Personen, wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im BfN in Höhe von jährlich ca. 359.000 Euro erwartet. Der laufende Personalaufwand wird mit insgesamt 30 Personenmonaten im höheren Dienst und 18 Personenmonaten im gehobenen Dienst geschätzt. Hinzu treten 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 2,5 Stellen des höheren und 1,5 Stellen gehobenen Dienstes im BfN und zu einem einmaligen laubahnübergreifenden Mehrbedarf von 13 Personenmonaten.

Durch das in § 56a BNatSchG eröffnete Verfahren entsteht zudem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Benehmensbehörden, insbesondere bei dem mit relevanten Zuständigkeiten in der AWZ ausgestatteten Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Dies betrifft u. a. Prüfungen der Zulässigkeit vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bspw. nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz oder dem Seeaufgabengesetz. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem geschätzten dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes im BSH.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

IX. Weitere Kosten

Keine.

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Gesetzesänderung zu 4. betreffend das Schnittverbot schließt eine bestehende Regelungslücke und trägt damit zur Rechtsklarheit sowie der Rechtsvereinfachung bei. Die Regelung zu 5. bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorschriften setzt höchstrichterliche Rechtsprechung um.

XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

XII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

XIII. Zeitliche Geltung; Befristung

Eine Befristung der Gesetzesänderungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 21 Absatz 2 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 wurde der länderübergreifende Biotopverbund in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Demnach sollen 10 % der Fläche eines jeden Landes vom länderübergreifenden Biotopverbund umfasst sein. Dieses Ziel ist derzeit trotz gesetzlicher Festschreibung noch nicht erreicht worden. Das ergibt sich aus den Daten, die zur bisherigen Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbundes vorliegen. Sie sind unter anderem das Ergebnis mehrerer vom Bundesamt für Naturschutz vergebener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, letztmalig im Jahre 2010. Darüber hinaus erfolgte im Jahre 2012 eine erneute Datenerhebung zur Geeignetheit von Offenland. Eine Gesamtbetrachtung der Zahlen führte zu dem Ergebnis, dass lediglich 6,0 % der Landesfläche Deutschlands als geeignete Flächen für den Biotopverbund (FBV) mit länderübergreifender Bedeutung identifiziert werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prozentsätze der jeweiligen Länder sehr stark divergieren, so dass es in manchen Ländern keine oder nur sehr wenig geeignete Flächen gibt. Zur Bestimmung der Eignung einer Fläche wurden die in einem Bund-Länder-Arbeitskreis erarbeiteten und im Jahre 2004 als Heft 2 (Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG "Biotopverbund") der BfN-Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt von Burkhardt et al.² publizierten Kriterien herangezogen.

Neben der Eignung von Flächen ist für den länderübergreifenden Biotopverbund auch deren rechtliche Sicherung entscheidend. Diese kann nach § 21 Absatz 4 BNatSchG durch unterschiedliche Maßnahmen erfolgen. Datensätze liegen insoweit aber nur für FBV vor, die als Naturschutzgebiete, Nationalparks oder FFH-Gebiete gesichert sind. Demnach beläuft sich der Anteil der dauerhaft gesicherten Flächen nach Erhebungen aus dem Jahre 2015 bundesweit auf 3,3%. Dabei ist das sog. „Grüne Band“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze die einzige großräumige länderübergreifende in größeren Bereichen gesicherte Verbundachse in Deutschland. Eine nach Bundesländern aufgeschlüsselte Zusammenstellung der für jedes Land festgestellten Prozentsätze ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	Summe (Wald und Offenland)	
Land	Geeignete Flächen für den Biotopverbund	Biotopverbundflächen - gesichert als NLP, NSG, FFH
	% Landesfläche	% Landesfläche
BW	5,2	2,7
BY	8,5	4,3
BE	0,0	0,0

² BURKHARDT, R., BAIER, H., BENDZKO, U., BIERHALS, E., FINCK, P., LIEGL, A., MAST, R., MIRBACH, E., NAGLER, A., PARDEY, A., RIECKEN, U., SACHTELEBEN, J., SCHNEIDER, A., SZEKELY, S., ULLRICH, K., VAN HENGEL, U., ZELTNER, U. & ZIMMERMANN, F. (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG "Biotopverbund". - Natursch. Biol. Vielf. 2, 84 S.

BB	3,1	2,4
HB	15,9	8,1
HH	4,4	2,3
HE	8,4	3,5
MV	3,3	2,8
NI	6,7	3,6
NW	3,9	2,6
RP	8,8	4,8
SL	3,2	2,1
SN	1,6	1,2
ST	5,4	4,1
SH	2,3	1,6
TH	10,0	5,2
BRD	6,0	3,3

Ziel des länderübergreifenden Biotopverbundes ist die Förderung der biologischen Vielfalt und infolgedessen der effektive Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Im Einzelnen sollen heimische Arten und Artengemeinschaften sowie ihre Lebensräume nachhaltig gesichert sowie funktionsfähige und ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Auch dient der länderübergreifende Biotopverbund durch ökologische Kohärenz der Verwirklichung von Natura 2000 (Art. 3 Absatz 3 und Art. 10 FFH-RL). Wegen dieser hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des länderübergreifenden Biotopverbundes sah die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt dessen Realisierung auf 10 % einer Landesfläche bis 2010 vor. Dennoch wurde dieses Ziel nicht erreicht. Darüber hinaus kann die Realisierung eines länderübergreifenden Biotopverbundes zu einer verbesserten Planungssicherheit für Vorhabenträger beitragen.

Angesichts der Bedeutung der angestrebten Ziele, ist nun die Einführung einer Umsetzungsfrist bis 2025 erforderlich. Diese Regelung wird dem § 21 Absatz 2 als Satz 3 angefügt. Zusammenfassend erfolgt die Fristsetzung somit im Hinblick auf den bisher unzureichenden Realisierungsstand des länderübergreifenden Biotopverbundes und die oben dargestellte naturschutzfachliche Bedeutung.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 2 neu BNatSchG)

Die Vorschrift ergänzt die Ziele von Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dies ist bereits heute eine zentrale Aufgabe vieler Naturparke. Die Vorschrift erkennt dies an und formuliert einen allgemeinen Auftrag an die Naturparke, auch zukünftig Aktivitäten in diesem Bereich zu betreiben und ggf. zu verstärken. Hierdurch wird einerseits die Erreichung der in § 27 Absatz 1 genannten Zwecke befördert und andererseits die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Schutzziele der Naturparke erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG)

Erfasst werden unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter kühler Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luftfeuchtigkeit. Diese Hohlräume werden vor allem aufgrund ihrer Funktion als Biotop für eine höhlentypische Fauna in ihrer Ausprägung als Höhlen oder Stollen geschützt und schließen den von Restlicht beeinflussten Eingangsbereich mit ein. Höhlen sind erfasst, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten, unabhängig davon, ob sie touristisch genutzt werden. Dabei werden auch Höhlenbereiche erfasst. Nicht erfasst werden diejenigen Höhlen, die geschlossen sind bzw. an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Tunnel, die für verkehrliche Zwecke angelegt wurden, gelten nicht als Stollen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Schutz dieser Höhlen und Stollen ist erforderlich, um ihre Funktion als Lebensraumtyp für alle in Deutschland heimischen Fledermausarten und sonstige hochspezialisierte Arten zu erhalten. Letztere untergliedern sich in subtroglophile, eutroglophile und eutrogllobionte Tiere. Subtroglophile Arten suchen die Höhlen zu bestimmten Jahreszeiten gezielt auf. Dazu gehören unter anderem Schmetterlings-, Köcherfliegen- und Mückenarten. Eutroglophile Arten finden in Höhlen optimale Lebensbedingungen, können sich dort fortpflanzen und auf Dauer Populationen bilden; so beispielsweise zahlreiche Springschwanz- und Spinnenarten. Die eutrogllobionten Arten leben ausschließlich in Höhlen. Sie haben ihren gesamten Lebenszyklus an das Höhlenleben angepasst. Hierzu gehören unter anderem der Höhlenflohkrebs der Gattung *Niphargus* und die Keller-Glanzschnecke.

Satz 3 nimmt die genutzten Höhlen- und Stollenbereiche vom Schutzbereich des § 30 aus. Damit soll insbesondere die gewerbliche, z.B. bergbauliche und touristische Nutzung weiter möglich sein. Ausgenommen sind auch Höhlen und naturnahe Stollen, soweit Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Gefahrenabwehr durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können der Verkehrssicherung sowohl in den Höhlen bzw. naturnahen Stollen als auch im Bereich ihrer jeweiligen Geländeoberflächen dienen. Der neue Satz 3 gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die Bergsenkungen vermeiden sollen, da solche erhebliche Auswirkungen etwa auf die Verkehrsinfrastruktur wie Bundeswasserstraßen - Schleusen, Kanäle, Dämme - und die Vorflutverhältnisse betroffener Bereiche hätten. Die Sanierung der von Bergschäden betroffenen Wasserstraßeninfrastruktur würde unvermeidbare Kosten (darunter auch „Ewigkeitskosten“ dauerhaft zu betreibender Pumpwerke) verursachen und die Binnenschifffahrt aufgrund langfristiger Sperrungen während der Sanierungen massiv schädigen. Es geht dabei um die Auswirkungen großräumiger Geländeabsenkungen in der Größenordnung mehrerer Meter, die durch Dammerhöhungen, den Neubau von Schleusen und Hebewerken und den Bau und Betrieb einer Vielzahl von Pumpwerken zu kompensieren wären. Im Falle des früher oder später stattfindenden Einsturzes ungesicherter Stollen würden die darin möglicherweise entstandenen Lebensgemeinschaften, ob wertvoll oder nicht, ohnehin zugrunde gehen. Im Sinne des Naturschutzes wäre also kein Gewinn zu verzeichnen, die volkswirtschaftlichen Nachteile aber wären beträchtlich.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 (Az.: 4 Ss 569/14) hatte das OLG Stuttgart entschieden, dass das nach § 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG bußgeldbewehrte Verbot des Abschneidens

und auf den Stock Setzens nicht das vollständige Beseitigen des Landschaftselements erfasse, beispielsweise das vollständige Entfernen eines Baumes aus dem Erdreich mitsamt der Wurzel. Die Gesetzesänderung dient der Schließung dieser Gesetzeslücke: denn aus naturschutzfachlicher Sicht steht das vollständige Entfernen einer Hecke deren Abschneiden gleich, so dass auch dieselben Rechtsfolgen hieran geknüpft werden sollten. „Beseitigen“ ist als neues Tatbestandsmerkmal weit und umfassend gewählt und umfasst das Fällen, die Rodung sowie sonstige Arten der Beseitigung der in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführten Gehölzes.

Zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 5 Satz 1, 2 BNatSchG)

Zu Satz 1:

Die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten soll für Vorhaben gelten, die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des Baugesetzbuches ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen. Es wird damit klargestellt, dass die Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht von einer in jeder Hinsicht fehlerfreien Eingriffsprüfung abhängt. Entscheidend ist, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr oder mit Windkraftanlagen, Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmevorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Im Bereich der Windkraftanlage-nerrichtung besteht ein über die Zielsetzung des EEG 2017 vermitteltes öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Vorschrift bezieht sich auf die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten unternommen werden. Nach der neu einzufügenden Nummer 2, liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfolgen und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission ergab, dass diese weitgehende Interpretation des BVerwG nicht geteilt wird (s. Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013)). Da die Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden. Dass bei Umsetzungsmaßnahmen ein gewisses Risiko verbleibe und in Kauf genommen werden müsse, dass einzelne Exemplare zu Schaden kommen, sei nicht als absichtliche Schädigung anzusehen. Entscheidend sei, dass die Umsetzungsmaßnahme letztlich dem Schutz der Art diene und ihre beeinträchtigende Wirkung zeitlich beschränkt sei und mit Abschluss der Umsetzung ende. Bei den in Absatz 2 genannten Handlungen zum Zwecke der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist davon auszugehen, dass kein absichtlicher Verstoß gegen das Verbot nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Tiere oder ihre Entwicklungsformen in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird.

Zu Satz 2 Nr. 3:

Die Nr. 3 übernimmt aus dem bisherigen Absatz 5 Satz 2 die Privilegierung vom Verbot nach Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG)

Für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone(AWZ) ist schon bisher nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Behörde für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG anzusehen. Durch § 58 Absatz 1 Satz 1 wird das Bundesamt für Naturschutz zur zuständigen Naturschutzbehörde für die AWZ bestimmt. Allerdings spricht § 45 Absatz 7 bisher von den „nach Landesrecht (...) zuständigen Behörden“ und bedarf daher insoweit der Auslegung. Die vorliegende Novelle nimmt in § 45 Absatz 7 BNatSchG durch Streichung der Wörter „nach Landesrecht“ eine Klarstellung vor.

Zu Nummer 7 (§ 56a BNatSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch § 16 BNatSchG im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Offen bleiben bisher jedoch diejenigen Punkte, die sich für den terrestrischen Bereich und das Küstenmeer aus Landesrecht ergeben (§ 16 Absatz 2). Nicht geregelt sind u.a. die Zustimmungsbedürftigkeit und Handelbarkeit von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen.

Es soll daher mit § 56a eine neue Vorschrift eingeführt werden, um diese Lücke in Anlehnung an bewährtes Landesrecht zu schließen und einen hinreichend konkreten gesetzlichen Rahmen für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in der AWZ zu schaffen. Die dadurch mögliche zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Kompensation führt zu einer Flexibilisierung der Eingriffsregelung.

Die Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt in drei Schritten: Mit der Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz zur Durchführung einer aufwertenden Kompensationsmaßnahme wird im ersten Schritt die Anerkennungsfähigkeit, d.h. die naturschutzfachliche und -rechtliche Eignung dieser Maßnahme als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in der AWZ rechtsverbindlich bestätigt. Im Hinblick auf die Verortung der Kompensationsmaßnahme sind bereits hier die betroffenen Behörden zu beteiligen. Hierdurch erhalten die Vorhabenträger in einem frühen Stadium Planungssicherheit. Nach der zustimmungsgemäßen Durchführung der Maßnahme im zweiten Schritt, die je nach Art der Kompensation ggf. im Hinblick auf ihre sonstige Zulässigkeit eine zusätzliche Genehmigung anderer Behörden erfordern kann (z.B. BSH nach Hohe-See-Einbringungsgesetz oder Seeanlagenverordnung), erfolgt im dritten Schritt die verbindliche Feststellung und Gutschrift auf dem Ökokonto durch das Bundesamt für Naturschutz. Der Inhaber kann seinen darin dokumentierten Anerkennungsanspruch nach § 16 Abs. 1 danach entweder selbst zur Erfüllung eigener Kompensationspflichten in späteren Zulassungsverfahren geltend machen oder an Dritte veräußern. Alternativ können Kompensationspflichten von anerkannten juristischen Personen mit befreiender Wirkung übernommen werden. Der durch die Handelbarkeit bevorrateter Maßnahmen und die Anerkennung juristischer Personen als professionelle Anbieter entstehende Markt für marine Kompensationsmaßnahmen führt zu Flexibilität, besserer wirtschaftlicher Kalkulierbarkeit und Professionalisierung bei der Erfüllung naturschutzrechtlicher Kompensationspflichten. Maßnahmen können künftig zunächst eingriffsunabhängig zur späteren Verwendung entwickelt und bevorratet werden. Die anlassbezogene Entwicklung von Maßnahmen im Genehmigungsverfahren bleibt wie bisher möglich.

Zu Absatz 1:

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nach Absatz 1 mit Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz. Die Zustimmung ist ein materiell rein naturschutzfachlich- und -rechtliches Instrument, das sich ausschließlich auf die Anerkennungs- und somit Bevorratungsfähigkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit Eingriffen in der AWZ oder in den Festlandsockel bezieht. Sie ersetzt jedoch keine für Handlungen in der AWZ allgemein erforderlichen Zulassungen und sie schafft auch kein neues Zulassungserfordernis. Handlungen, die nicht die Maßnahmenbevorratung im Sinne von § 16 zum Ziel haben sind nicht nach Absatz 1 zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, die Voraussetzungen von § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und die beantragte Maßnahme den Zielen und anderen im selben Raum durchgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht widerspricht. Die Zustimmung erfolgt hinsichtlich der Verortung der Kompensationsmaßnahme im Benehmen mit den in ihrem Zuständigkeitsbe-

reich berührten Behörden. Dies sind insbesondere die für die Zulassung der Maßnahme nach sonstigem Recht zuständigen Behörden (z.B. BSH nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz).

Zu Absatz 2:

Art, Ort, Umfang und Kompensationswert von Maßnahmen, die die Zustimmung nach Absatz 1 erhalten haben und demgemäß durchgeführt worden sind (sog. „Vorleistungsprinzip“), werden verbindlich festgestellt und einem sog. Ökokonto verbucht. Die Verbindlichkeit der Verbuchung gibt dem Inhaber der bevorrateten Maßnahme die Sicherheit, diese später auch zu einem bestimmten Kompensationswert anerkennen lassen zu können. Diese Sicherheit ist zugleich Grundlage für den Handelswert der bevorrateten Maßnahme. Zur Koordinierung und Planung der marinen Kompensation in der AWZ und im Bereich des Festlandsockels insgesamt ist auch für die AWZ und den Bereich des Festlandsockels ein Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 zu führen. Satz 3 regelt die Übertragbarkeit des Anerkennungsanspruchs als Grundlage für die Handelbarkeit von vorgezogenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Möglichkeit des Kaufs einer von einem Dritten bevorrateten Maßnahme entsteht somit eine weitere Handlungsoption für Vorhabenträger, ihre Kompensationspflichten unter der Eingriffsregelung zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Auf Antrag beim Bundesamt für Naturschutz können juristische Personen die Anerkennung und damit die Berechtigung erhalten, die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen mit befreiender Wirkung zu übernehmen. Erfüllt eine juristische Person die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2, hat sie einen Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennungsmöglichkeit nach Absatz 3 erlaubt dabei eine personelle Entkopplung von Eingriff und Kompensation und stellt zugleich sicher, dass die Kompensationspflichten nur auf hinreichend qualifizierte und zuverlässige juristische Personen übertragen werden können. Eine weitere Erfüllungsmöglichkeit der Kompensationspflichten für Eingriffe in der AWZ oder in den Festlandsockel wird daher über die vertragliche Abwälzung mit befreiender Wirkung auf anerkannte juristische Personen eröffnet.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 1 BNatSchG)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt, um eine frühzeitige Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden im Stadium der Auswahl geeigneter Flächen zu gewährleisten.

Zu Nummer 9 (§ 57 Absatz 3 BNatSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch das des Gebietsschutzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Darüber hinaus wurde die Vorschrift über geschützte Meeresgebiete über die bis dahin ausschließlich bestehende Möglichkeit zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hinaus erweitert.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung der Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) wurde schließlich ausdrücklich klargestellt, dass die Unterschützstellung von Meeresgebieten auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) dienen kann (§ 56 Absatz 2).

Im Rahmen dieser Änderungen blieb § 57 Absatz 3 sowohl hinsichtlich des Einleitungssatzes wie auch des Vorbehaltskataloges jeweils inhaltlich unverändert. Dies gilt insbesondere auch für die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34. Dies hat zur Folge, dass die dort genannten Nutzungen im Einzelfall nur im Hinblick auf durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen Schutzzwecke beschränkt werden können. Dieses Ergebnis entspricht weder den Regelungszielen der genannten Gesetzesänderungen noch ist es mit der bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vereinbar.

Es ist daher erforderlich, die im Einleitungssatz enthaltene Beschränkung auf Natura 2000-Gebiete entfallen zu lassen und die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34 um weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke zu erweitern. Dabei erfasst der Begriff der „bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen“ derzeit die regionalen völkerrechtlichen Verträge „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks“ (OSPAR) und „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets“ (HELCOM). Die ursprüngliche gesetzgeberische Entscheidung, die in Nummer 4 und 5 genannten Nutzungen seitens des Ordnungsgebers keinem repressiven Verbot, sondern nur einer einzelfallbezogenen Prüfung unterwerfen zu können, soll dabei aufrecht erhalten bleiben. Daher ist für Schutzzwecke, die über die durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen hinausgehen, keine Anwendung des Maßstabes nach § 34, sondern eine Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzzwecke vorgesehen. Diese Schutzzweckprüfung gewährleistet das notwendige Schutzniveau, ohne jedoch den strikten Prüfungsmaßstab des § 34 BNatSchG aufzugreifen.

Zu Nummer 10 (§ 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG)

Der bestehende Tatbestand wird an die Ergänzung in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz. Regelungen zum Arten- und Meeresnaturschutz unterliegen nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz nicht der Abweichungsgesetzgebung und können sofort nach Verkündung in Kraft treten.